

# **Gebietsänderungsvertrag**

## **Einheitsgemeinde**

**Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz**  
**in die**  
**Stadt Naumburg (Saale)**



# Gebietsänderungsvertrag

## Eingemeindung der Gemeinde Crölpa-Löbschütz in die aufnehmende Stadt Naumburg (Saale)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde:

*Crölpa-Löbschütz* am 27.04.2009

beschlossen, dass die Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt *Naumburg (Saale)* eingemeindet wird. Die Bürger der Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden *Stadt Naumburg (Saale)* hat mit Beschluss vom 14.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* in die Stadt *Naumburg (Saale)* zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinde und der o. g. Stadt sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließt die Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* und die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* folgenden Vertrag.

### § 1

#### Eingemeindung

Die Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt *Naumburg (Saale)* eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* aufgelöst.

### § 2

#### Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* besteht aus den Ortsteilen *Crölpa-Löbschütz*, *Heiligenkreuz*, *Freiroda* und *Kreipitzsch*. Nach der Eingemeindung in

die Stadt *Naumburg (Saale)* werden diese Ortsteile der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale). Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufzunehmen.

- (2) Die Ortsteile Crölpa-Löbschütz, Heiligenkreuz, Freiroda und Kreipitzsch führen neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Naumburg (Saale) den bisherigen Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils, darunter die Worte „Stadt *Naumburg (Saale)*“ und darunter die Worte „*Burgenthalkreis*“ stehen.
- (4) Die eingemeindete Gemeinde und nunmehrigen Ortsteile der aufnehmenden Stadt können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### **§ 3**

#### **Rechtsnachfolge**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* an. Das betrifft insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde angehörte, sowie die von der eingemeindeten Gemeinde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge und deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* über.

### **§ 4**

#### **Personalübergang**

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ih-

nen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

- (2) Die einzugemeindende Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* wird vom Zeitpunkt des Vertragschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Stadt vornehmen.

## **§ 5**

### **Einwohner und Bürger**

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

## **§ 6**

### **Bildung von Ortschaften**

- (1) Für die eingemeindete Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die eingemeindete Gemeinde *Crölpa-Löbschütz*, bestehend aus den Ortsteilen *Crölpa-Löbschütz*, *Heiligenkreuz*, *Freiroda* und *Kreipitzsch*, wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*. Die Ortschaft trägt den Namen der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz*.
- (2) In der eingemeindeten Gemeinde und nunmehrigen Ortschaft *Crölpa-Löbschütz* wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden nach Ablauf der Wahlperiode nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die  
**Ortschaft Crölpa-Löbschütz 5**  
und wird in der Hauptsatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufgenommen.  
Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und zwei Stellvertreter.
- (5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (6) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
1. *Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,*
  2. *Förderung der örtlichen Vereinigungen,*
  3. *Förderung von örtlichen kulturellen Veranstaltungen,*
  4. *Verwendung ortsteilbezogener Spenden,*
  5. *Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern in der Ortschaft.*
- (7) Bei der Entsendung von Vertretern der Stadt Naumburg in die Verbandsversammlung des AZV Bad Kösen sollte der Stadtrat der Stadt Naumburg nach Möglichkeit Bürger der ehemaligen Gemeinde Crölpa-Löbschütz berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Erhaltung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Naumburg (Saale) verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, Anlagen, Leistungen u. a. zu erhalten bzw. zu erbringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn sich die sachlichen oder rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, insbesondere auch wenn der Bedarf nicht oder nicht mehr in dem Umfang vorhanden ist, um zu vertretbaren Kosten die entsprechenden Leistungen vorzuhalten.

Vor Veränderungen ist der Ortschaftsrat zu hören.

- Kindertagesstätte,
- Gemeindehaus in Freiroda,
- Sportplatz in Crölpa,
- kommunaler Spielplatz in Löbschütz

- (2) Die im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserversorgungsanlage soll mindestens 10 Jahre lang in der jetzigen Weise [kommunales Eigentum, Betreibervertrag mit den Technischen Werken Naumburg (Saale)] weiter betrieben werden.
- (3) Über die Nutzung des Gemeindehauses in Freiroda entscheidet der Ortschaftsrat abschließend.  
Einnahmen aus der Nutzung sind zur Unterhaltung und Verbesserung der Ausstattung des Gemeindehauses einzusetzen; über die Verwendung entscheidet abschließend der Ortschaftsrat.

## **§ 8**

### **Mitwirkung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Dem Ortsbürgermeister werden im ersten Jahr nach der Eingemeindung Verfügungsmittel in Höhe von 800,00 € zur Verfügung gestellt. Über die Höhe in den darauf folgenden Jahren entscheidet der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) im Rahmen der Entscheidung über die Haushaltssatzung.

## **§ 9**

### **Entwicklung der Ortschaft**

- (1) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die aufnehmende Stadt ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die finanziellen Rücklagen der ehemaligen Gemeinde werden ausschließlich für Investitionen in der Ortschaft Crölpa-Löbschütz genutzt.
- (4) Es ist vorgesehen, einen Stützpunkt für Bauhofleistungen in der Ortschaft einzurichten, von dem aus auch die umliegenden Ortschaften mit betreut werden. Das durch die eingemeindete Gemeinde neu angeschaffte Fahrzeug UNIMOC wird dort soweit möglich schwerpunktmäßig eingesetzt und stationiert.

- (5) Vor geplanten Veränderungen hinsichtlich der eigenen Grundstücke der ehemaligen Gemeinde Crölpa-Löbschütz ist der Ortschaftsrat zu hören.

## **§ 10**

### **Ortsrecht**

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.  
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* auch für die Ortschaft *Crölpa-Löbschütz* in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Stadt ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)*.
- (3) Die aufnehmende Stadt *Naumburg (Saale)* verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der eingemeindeten Gemeinde zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und dem ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Naumburg (Saale) aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.



## § 12 Haushaltsführung

Die einzugemeindende Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Nachteile bringen könnten.

## § 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Grundsteuer		Gewerbsteuer v. H.
A v. H.	B v. H.	
300	300	300

## § 14 Verwendung von Erlösen

Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

## § 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde *Crölpa-Löbschütz* besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt *Naumburg (Saale)* fort.

- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde *Cröpa-Löbschütz* wird zum Ortsführer der Ortschaft bis zum Ende seiner Amtszeit.

## **§ 16**

### **Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## **§ 17**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Burgenlandkreises als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Bekanntmachungsblatt des Burgenlandkreises

- Mitteldeutsche Zeitung/Zeitler Zeitung,

- Mitteldeutsche Zeitung/Weißenfelder Zeitung,
- Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie
- Mitteldeutsche Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra  
zu veröffentlichen.

**Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.**

**Einzugemeindende Gemeinde**

**Crölpa-Löbschütz, den 18.05.2009**

  
**Klaus Pokrant**  
**Bürgermeister**



**Aufnehmende Stadt**

**Naumburg (Saale), den 18.05.2009**

  
**Bernward Küper**  
**Oberbürgermeister**



### Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

#### Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinigungen

Abwasserzweckverband Bad Kösen  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt  
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Sachsen-Anhalt  
Kreisfeuerwehrverband  
Kommunaler Schadensausgleich

### Anlage 2 zu § 9 Abs. 2

- 1.) Gehwege in Crölpa
- 2.) Heiligenkreuz – Sanierung des Dorf-Teiches mit Umfeldgestaltung
- 3.) Löbschütz – Dachneueindeckung Nr. 34 (Kindergarten)

### Anlage 3 zu § 10 Abs. 1 (weiter geltende Satzungen)

- 1.) Friedhofsordnung vom 28.09.1999
- 2.) Friedhofsgebührensatzung vom 28.09.1999
- 3.) Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.09.2000
- 4.) Baumschutzsatzung vom 13.10.2008